

Zweckvereinbarung

Nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), treffen die Gemeinde Biederitz, die Gemeinde Elbe-Parey, die Stadt Genthin, die Stadt Gommern, die Gemeinde Möser und die Stadt Burg folgende Zweckvereinbarung:

1. Zweck der Vereinbarung ist die Erstellung und Veröffentlichung von Lärmkarten nach § 47c Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz entlang der **Bundesstraße B 1** und der **Bundesstraße B 184** sowie die Zusammenstellung von Informationen aus den Lärmkarten (Anlage 1), die für die Mitteilung nach § 47c Abs. 6 BImSchG erforderlich sind.
 - 1.1 Entlang der **Bundesstraße B 1** sind die Städte Burg und Genthin sowie die Gemeinden Biederitz, Elbe-Parey und Möser Beteiligte.
 - 1.2 Entlang der **Bundesstraße B 184** sind die Gemeinde Biederitz und die Stadt Gommern Beteiligte.
 - 1.3 Die Veröffentlichung der Lärmkarten soll für das Gebiet der jeweiligen Beteiligten durch die Beteiligte selbst spätestens einen Monat nach der Abgabe des Abschlussberichtes beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erfolgen. Hierzu erlassen die Beteiligten jeweils eine ortsübliche Bekanntmachung in der auf die durchgeführte Erarbeitung der Lärmkarten hingewiesen wird. Die erarbeiteten Lärmkarten sind zu jedermanns Einsichtnahme auf Dauer bereitzuhalten. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Lärmkarten eingesehen werden können.
2. Die *Stadt Burg* wird die Zweckgemeinschaft nach außen vertreten. Die Stadt Burg soll mit Bezug auf § 3 Abs. 1 GKG LSA die Aufgabe der Erstellung der Lärmkarten für sich selbst und für die anderen Beteiligten erfüllen. Die Tätigkeiten der Stadt Burg im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgabe sind für die Beteiligten kostenfrei.
 - 2.1 Die Beteiligten verpflichten sich zur Unterstützung der Stadt Burg bei der Erfüllung der Aufgabe.
3. Die Vereinbarung ist befristet bis zur Übergabe der erstellten Lärmkarten von der *Stadt Burg* an die Beteiligten sowie der Bereitstellung der gemäß Anlage 1 näher beschriebenen Informationen an das LAU Sachsen-Anhalt, längstens jedoch bis zum 31.12.2012.
4. Die Beteiligten stellen der *Stadt Burg* bis spätestens zum 31.12.2011 die Daten gemäß Anlage 2 zur Verfügung. Die erforderlichen Geo-Basisdaten werden für die Zweckgemeinschaft zentral durch die *Stadt Burg* vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt kostenfrei abgefordert, desgleichen die erforderlichen Verkehrsbelegungsdaten der Bundesverkehrswegezählung 2010 vom Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt.
5. Die *Stadt Burg* führt das Vergabeverfahren für die Erstellung der Lärmkartierung auf der Grundlage der vom Landesamt für Umweltschutz (LAU) Sachsen-Anhalt vorgeschlagenen Leistungsbeschreibung (Anlage 3) und gemäß den vom MLU Sachsen-Anhalt vorgeschlagenen Vertragsbedingungen (Anlage 4) durch.

Entwurf vom 31.8.2011

- 5.1 Jeder Beteiligten wird eine Ausfertigung der Leistungsbeschreibung und eine Kopie der Vergabeentscheidung vor Auftragserteilung durch die Stadt Burg übergeben.
6. Die Kosten für die Erstellung der Lärmkarten werden nach vorgeschlagenem Schlüssel gemäß Anlage 5 durch die Beteiligten getragen. Hierzu zahlen die Beteiligten 14 Tage nach Zugang der Kopie der Vergabeentscheidung an die Stadt Burg den sich jeweils ergebenden Betrag (Anlage 5) auf das Konto 511000227 BLZ 81054000 bei der Sparkasse Jerichower Land. Eine Auftragserteilung erfolgt durch die Stadt Burg erst nach Eingang der Zahlungen aller Beteiligten
7. Sollten sich die Kosten nach der Auftragserteilung unabwendbar erhöhen, wird die Stadt Burg darüber die Beteiligten unverzüglich informieren. Die Verteilung der unabwendbaren Kostenerhöhung erfolgt analog der Anlage 5.
8. Die Mitgliedschaft in der Zweckgemeinschaft kann durch die Beteiligten durch Austritt beendet werden. Dieses ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen. Die bis dahin angefallenen Kosten i.S. der Nr. 6 zur Erfüllung der Aufgabe der Zweckgemeinschaft sich durch die jeweils kündigende Beteiligte der Stadt Burg zu erstatten. Hierzu erstellt die Stadt Burg eine Abrechnung.
9. Die Zweckvereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der letzten ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Beteiligten in Kraft.

für die Stadt Burg

Bürgermeister

Datum, Unterschrift, Siegel

für die Stadt Genthin

Bürgermeister

Datum, Unterschrift, Siegel

für die Stadt Gommern

Bürgermeister

Datum, Unterschrift, Siegel

für die Gemeinde Biederitz

Bürgermeister

Datum, Unterschrift, Siegel

für die Gemeinde Elbe-Parey

für die Gemeinde Möser

Bürgermeisterin

Bürgermeister

Datum, Unterschrift, Siegel

Datum, Unterschrift, Siegel

Genehmigungsvermerk:

Diese Zweckvereinbarung wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde des
Landkreises Jerichower Land mit Verfügung vom,
AZ:..... - mit Hinweisen – mit Auflagen – genehmigt.

Stadt Burg – Der Bürgermeister

Siegel

Datum, Unterschrift

Genehmigungsvermerk:

Diese Zweckvereinbarung wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Burg – Der Bürgermeister

Siegel

Datum, Unterschrift

Vermerk über die Wirksamkeit der Zweckvereinbarung:

Die Genehmigung der Zweckvereinbarung wurde durch die ortsübliche Bekanntmachung in

der Stadt Genthin am

der Stadt Gommern am

der Gemeinde Biederitz am

der Gemeinde Elbe-Parey am

der Gemeinde Möser am

der Stadt Burg am

öffentlich bekanntgemacht.

Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam, somit
am

Stadt Burg – Der Bürgermeister

Siegel

Datum, Unterschrift

Anlage 1

Zusammenstellung von zusätzlichen Informationen im Rahmen der EU-Lärmkartierung

Neben den fertig gestellten Lärmkarten, die die genannten Mindestanforderungen erfüllen müssen, werden zur Erfüllung der Berichtspflicht an die EU-Kommission die nachfolgenden zusätzlichen Informationen benötigt. Diese sind Bestandteil des zu vergebenden Auftrages.

- Herstellung von georeferenzierten, druckbaren Lärmkarten in elektronischer Form, jeweils für den Tag-Abend-Nacht-Zeitraum (L_{DEN}) und Nacht-Zeitraum (L_{Night}) gemäß § 4 (4) 1. der 34. BImSchV
- Dokumentation aller durchgeführten Berechnungen für die Emissionspegel der einzelnen Straßenabschnitte, Berechnungsmodelle und Berechnungsergebnisse der durchgeführten Ausbreitungsberechnungen jeweils für den Abend-Nacht-Zeitraum (L_{DEN}) und Nacht-Zeitraum (L_{Night}) in den Formaten der Software-Hersteller (CadnaA, IMMI, Lima, Soundplan ...), Berechnungsergebnisse der Umlaufpunktberechnung für die Einwohnerbetroffenheitsermittlung.
- Erzeugung von farbigen shape-Dateien der einzelnen Lärmkonturen jeweils für den Tag-Abend-Nacht-Zeitraum (L_{DEN}) und Nacht-Zeitraum (L_{Night}) zur späteren Einbindung in zentrale Internetpräsentationen, Geo-Datenportale usw.
- Zusammenfassung über die geschätzte Zahl der Menschen, die in den einzelnen Pegelklassen wohnen gemäß § 4 (4) 3. der 34. BImSchV bezogen jeweils auf die kartierten Zählstellenabschnitte und auf die Gemeinden insgesamt in einer Excel-Datei.
- Zusammenfassung der Größe der von Umgebungslärm betroffenen Flächen in km^2 , der geschätzten Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in diesen Gebieten gemäß § 4 (6) der 34. BImSchV bezogen auf die verlärmten Gebiete in einer Excel-Datei.

Anlage 2

Zusammenstellung von zusätzlichen Daten, die die Städte Genthin und Gommern sowie die Gemeinden Biederitz, Elbe-Parey und Möser der Stadt Burg im Rahmen der EU-Lärmkartierung zur Verfügung stellen

Daten der Gemeinden für die für die Erstellung der Lärmkarten zu untersuchenden Straßenabschnitte möglichst bezogen auf die Gebäude-Identifikationsnummer „GEB-ID“, ansonsten eine Excel-Datei, in folgender inhaltlicher Aufstellung:

Straßenname, Hausnummer, Gebäudehöhe in m, Etagen, Einwohnerzahl (jeweils spaltenweise).

Außerdem müssen zusätzliche Nutzungsarten von Gebäuden wie Schulen und Krankenhäuser bereit gestellt werden.

Anlage 3

Musterentwurf für eine Leistungsbeschreibung zur Umsetzung der 2. Stufe der EU-Lärmkartierung gemäß 34. BImSchV (Stand: Dezember 2010)

Die EU-Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen hat gemäß den gesetzlichen Regelungen der Vierunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV) nach den damit für Deutschland verbindlichen Vorläufigen Berechnungsmethoden für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS) und der Vorläufigen Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB) zu erfolgen. Die LAI-Hinweise zur Lärmkartierung in der gültigen Fassung des Beschlusses der 112. Sitzung der LAI vom 7. bis 8. September 2006 werden zur Anwendung empfohlen.

Die 2. Stufe der EU-Lärmkartierung wird unter Verwendung der Ergebnisse der Bundesverkehrswegezählung 2010 an allen Straßenabschnitten durchgeführt, die eine Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke von mehr als 8.200 Kfz/24h aufweisen. Der Landesbetrieb Bau (LBBau) Sachsen-Anhalt wird die erforderlichen Ergebnisse für Sachsen-Anhalt zur Verfügung stellen. Bei der Berechnung der Lärmkarten sind die Linienquellen ausreichend lang, ca. 500 m über das Berechnungsgebiet hinaus zu wählen, um eine korrekte Abbildung der dargestellten Ausbreitungsergebnisse zu gewährleisten.

Straßen- bzw. Zählstellenabschnitte

Bundesstraße B 1

5007, 5008, 5009, 5010, 5011, 5012, 5013, 5015, 3819 (Biederitz, Burg, Elbe-Parey und Möser)
5904 (Genthin)

Bundesstraße B 184

5052, 5053 und 5054 (Biederitz und Gommern)

Für die Erstellung der Ausbreitungsmodelle kommen dreidimensionale ALK- und DGM-Daten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (LVermGeo) Sachsen-Anhalt zum Einsatz. Die Zahl der Einwohner pro Wohngebäude wird in digitaler Form von den Einwohnermeldeämtern zur Verfügung gestellt werden.

Folgende Mindestanforderungen werden an die EU-Lärmkartierung gestellt:

- Herstellung von georeferenzierten, druckbaren Lärmkarten in elektronischer Form, jeweils für den Tag-Abend-Nacht-Zeitraum (L_{DEN}) und Nacht-Zeitraum (L_{Night}) gemäß § 4 (4) 1. der 34. BImSchV
- Dokumentation aller durchgeführten Berechnungen für die Emissionspegel der einzelnen Straßenabschnitte, Berechnungsmodelle und Berechnungsergebnisse der durchgeführten Ausbreitungsberechnungen jeweils für den Abend-Nacht-Zeitraum (L_{DEN}) und Nacht-Zeitraum (L_{Night}) in den Formaten der Software-Hersteller (CadnaA, IMMI, Lima, Soundplan...), Berechnungsergebnisse der Umlaufpunktberechnung für die Einwohnerbetroffenheitsermittlung.
- Erzeugung von farbigen shape-Dateien der einzelnen Lärmkonturen jeweils für den Tag-Abend-Nacht-Zeitraum (L_{DEN}) und Nacht-Zeitraum (L_{Night}) zur späteren Einbindung in zentrale Internetpräsentationen, Geo-Datenportale usw..
- Zusammenfassung über die geschätzte Zahl der Menschen, die in den einzelnen Pegelklassen wohnen gemäß § 4 (4) 3. der 34. BImSchV bezogen jeweils auf die kartierten Zählstellenabschnitte und auf die Gemeinden insgesamt in Excel-Datei.
- Zusammenfassung der Größe der von Umgebungslärm betroffenen Flächen in km^2 , der geschätzten Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in diesen Gebieten gemäß § 4 (6) der 34. BImSchV bezogen auf die verlärmten Gebiete in Excel-Datei.

Anlage 4

§ 1 Zweck des Vertrages

- (1) Der AG erteilt dem AN den in der Anlage zu diesem Vertrag näher beschriebenen Auftrag.
- (2) Vertragsbestandteil ist außerdem die Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B) oder Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).

§ 2 Zeitlicher Ablauf

Der Endbericht ist bis zum _____ in der vom AG vorgeschriebenen Ausfertigung vorzulegen.

§ 3 Zwischenbericht

- (1) Spätestens zum _____ legt der AN einen schriftlichen, qualifizierten Zwischenbericht in zweifacher Ausfertigung vor.
- (2) Der Zwischenbericht enthält
 - eine stichwortartige Zusammenfassung der bisherigen Arbeitsergebnisse und eine vorläufige Beurteilung
 - einen Abgleich mit dem vorgesehenen Arbeits- und Zeitplan
 - Angaben über das restliche Arbeitsprogramm und zu ggf. notwendigen Änderungen

§ 4 Projektbegleitung

- (1) Der AG benennt _____ als Projektbegleiter/in.
- (2) Der/Die Projektbegleiter/in überwacht den Projektablauf und seine Durchführung.

Anlage 4

§ 5 Vergütung

- (1) Nach vollständiger Übergabe und Abnahme des Endberichtes zahlt der AG an den AN binnen 4 Wochen nach Vorlage einer den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechenden nachvollziehbaren Rechnung in zweifacher Ausfertigung einen Betrag einschließlich Mehrwertsteuer in Höhe von insgesamt €.
- (2) Abschlagszahlungen können auf schriftliches Verlangen des AN gesondert schriftlich vereinbart werden.
- (3) Der Endbericht und sonstige damit im Zusammenhang stehende Ausarbeitungen werden uneingeschränkt und unwiderruflich Eigentum des AG. Das Eigentum schließt eine uneingeschränkte und unwiderrufliche Nutzung gemäß § 31 Urheberrechtsgesetz ein.

§ 6 Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von den Vertragspartnern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos gekündigt werden. Im Falle der Kündigung hat der AN alle bis dahin entstandenen Arbeitsergebnisse unverzüglich dem AG zu übergeben.
- (2) Die bis dahin entstandenen Kosten, zuzüglich Honorar, sind nachzuweisen und werden vom AG erstattet.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

§ 7 Vertragsstrafe, Schadenersatz

- (1) Wenn der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 3 v. H. der Auftragssumme an den AG zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in einer anderen Höhe nachgewiesen wird.
- (2) Schadenersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

§ 8 Nebenabreden

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben ausschließlich schriftlich und auf der Grundlage des VOL/B oder VOF zu erfolgen.
- (2) Als Ausnahmen können im Einzelfall mündliche Absprachen mit dem AG gelten, soweit sie den Vertragsinhalt nicht wesentlich berühren.

Anlage 4

§ 9

Übertragung von Aufgaben an Dritte

- (1) Der AN kann sich zu Erfüllung seiner Aufgaben und Leistungen auch Dritter bedienen. Soweit diese Firmen nicht in Sachsen-Anhalt ansässig sind, hat er die Zustimmung des AG vorher einzuholen.
- (2) Der AN ist in den Fällen nach Absatz 1 als Generalunternehmer anzusehen.

§ 10

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Treten bei der Erfüllung der Vereinbarung fachliche oder terminliche Schwierigkeiten auf, so ist der AG unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Dies gilt für Zweifelsfragen entsprechend.
- (2) Die Vertragspartner werden sich bemühen, alle Differenzen bei der Abwicklung dieses Auftrages durch gütliche Einigung beizulegen.
- (3) Terminverlängerungen sind ausschließlich schriftlich zu vereinbaren und bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den AG.

§ 11

Verjährung und Gewährleistung

- (1) Verjährung und Gewährleistung richten sich nach VOL/B oder VOF soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (2) Die Schadensersatzansprüche, die nicht der Verjährung nach § 634a BGB unterliegen, verjähren nach drei Jahren.

§ 12

Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die im Zusammenhang mit der Auftragsbearbeitung überlassenen und sonst zur Kenntnis gelangten Informationen sind vertraulich und im Sinne des allgemeinen Datenschutzes zu behandeln. § 8 Absatz 6 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt findet unwiderruflich Anwendung.
- (2) Die Daten nach Absatz 1 dürfen nur im Rahmen der Auftragsbearbeitung verwandt werden. Sie sind auf Verlangen des AG nach Vertragsende nicht rückholbar zu vernichten bzw. zu löschen. Dies ist auf Verlangen des AG nachzuweisen.
- (3) Für Veröffentlichungen jeder Art ist vorher die Zustimmung einzuholen. Dies gilt nicht für allgemein wissenschaftliche Erkenntnisse, die im Rahmen der Auftragsausführung gewonnen werden.

Anlage 4

§ 13 Höhere Gewalt

- (1) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den AN, die Erfüllung seiner Verpflichtung, um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben.
- (2) Die Laufzeit des Vertrages und die bis zum Eintritt des Ereignisses noch ausstehenden Fälligkeitstermine verschieben sich alle entsprechend Absatz 1. Eine Vorleistungspflicht des AG wird dadurch weder begründet noch kann sie verlangt werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Sollten sich die Vertragsparteien nicht binnen sechs Wochen nach Feststellung der Unwirksamkeit auf eine neue Regelung geeinigt haben, gelten die Regelungen der VOL/B oder VOF.
- (2) Sollten Zweifel über den Inhalt einer Bestimmung dieses Vertrages bestehen, die die Parteien nicht einvernehmlich beilegen können, so ist nach den entsprechenden Regeln der VOL/B oder VOF zu verfahren.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Magdeburg.

Magdeburg,

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt,
vertreten durch vertreten durch

Anlage 5

Vorschlag für die Aufteilung der im Rahmen der EU-Lärmkartierung entstehenden Kosten

Als durchschnittliche Kosten wurden nach Bearbeitung der 1. Stufe der EU Lärmkartierung im Jahr 2007 für Sachsen-Anhalt an Hauptverkehrsstraßen

ca. 740 € / km kartierte Straße festgestellt.

In der Vorbereitung des Projektes geht die Stadt Burg von einem Kostenrahmen in der Höhe

von 800 € / km kartierte Straße aus.

Folgt man diesem Ansatz der auf die zu kartierende längenbezogene Aufteilung, würden sich rein rechnerisch folgende anteiligen Kosten für die einzelnen Beteiligten ergeben:

Fehler! Keine gültige Verknüpfung.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Länge der tatsächlich zu untersuchenden Straßenabschnitte sich aus den vom Landesbetrieb Bau zugearbeiteten Ergebnissen der Verkehrszählungen ergeben.

	Name	Strecke in km	Anteil in %	Kostenanteil in €
B 1	Biederitz	6	13,73	4.800,00 €
B 1	Möser	8,8	20,14	7.040,00 €
B 1	Burg	13,1	29,98	10.480,00 €
B 1	Elbe-Parey	2,8	6,41	2.240,00 €
B 1	Genthin	2,4	5,49	1.920,00 €
B 184	Gommern	8,25	18,88	6.600,00 €
B 184	Biederitz	2,35	5,38	1.880,00 €
	Gesamt	43,7	100,00	34.960,00 €